

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2010

Ausgegeben zu Münster am 19. Januar 2010

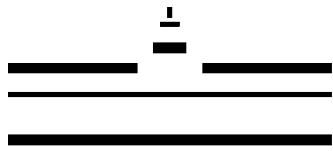
Nr. 03

Inhalt	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 10.01.2010	148
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.01.2010	171
Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Romanische Philologie: Französisch im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 vom 11.01.2010	178
Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Romanische Philologie: Spanisch im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 vom 11.01.2010	180
Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Romanische Philologie: Italienisch im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 vom 11.01.2010	182
Ordnung für die Zugangsprüfung zu den vom Fachbereich Mathematik und Informatik angebotenen Studiengängen vom 07.01.2010	184
Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudiengangs Informatik vom 12. Januar 2010	189
Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudiengangs Mathematik vom 12. Januar 2010	190
Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre im Rahmen des Studiums des Bachelors Kiju vom 14.08.2007 vom 11.01.2010	191
Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 14.08.2007 vom 11.01.2010	193

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch im Rahmen des Studiums des Bachelor Kiju vom 11.01.2008 vom 11.01.2010	195
Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Germanistik im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 11.01.2008 vom 11.01.2010	197
Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Oktober 2002 vom 15. Januar 2010	199

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2010/03
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Germanistik

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 10.01.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
 - § 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer**
 - § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in den Bereichen der Sprache, der deutschen Literatur des Mittelalters und der Neueren deutschen Literatur so vermitteln, dass sie zur selbstständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4**Zugang zum Studium**

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5**Zuständigkeit**

(1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Germanistik ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 09, Philologie, zuständig.

(2) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6**Zulassung zur Masterprüfung**

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Germanistik oder einem vergleichbaren Studiengang eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

(1) Das Masterstudium im Studiengang Germanistik umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

Pflichtmodul Sprache

Pflichtmodul Deutsche Literatur

Pflichtmodul Theorie- und Methodenreflexion

Pflichtmodul Medien- und Kulturkompetenz

Pflichtmodul Spezialisierung

Pflichtmodul Masterarbeit

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 120 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 25 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Im Masterstudiengang *Germanistik* werden drei verschiedene Veranstaltungsarten angeboten: Vorlesung, Seminar und Kolloquium.

Während im Rahmen einer Vorlesung eine breite Wissensvermittlung betrieben wird, richtet sich das Seminar auf ausgewählte inhaltliche Aspekte. Im Kolloquium erweitern die Studierenden ihre Fähigkeiten, wissenschaftliche Themen zu diskutieren und zu präsentieren.

In den Modulen „Theorie- und Methodenreflexion“ sowie „Medien- und Kulturkompetenz“ sieht das Curriculum als autonome Lernphase jeweils ein mit einem Seminar verbundenes intensives Selbststudium vor, bei dem die Studierenden (zusammengeschlossen zu Lerngruppen) ausgewählte Themen und Inhalte auf eigenständige Weise erarbeiten. Schließlich ist im Rahmen des Spezialisierungsmoduls ein mindestens vier Wochen umfassendes Praktikum zu absolvieren, das über ein Praktikumszeugnis des Arbeitgebers und über ein von den Studierenden zu erstellendes Portfolio nachgewiesen wird.

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studieneleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb von 15 oder 30 Leistungspunkten.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

(1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

(2) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in der Modulbeschreibung definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden.

§ 12

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Germanistik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 75 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 17 Abs. 4.

(6) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 und 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer.

- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

- (3) Die Prüferinnen/Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

- (4) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

- (5) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gem. § 17 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(6) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu-

beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 17% angerechnet werden.

(8) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(9) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung der erforderlichen Unterlagen mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behinderten-beauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, so ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(6) Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des Fachbereichs 09, Philologie, unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine prüfungsrelevante Leistung auch im dritten Versuch nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %
B	in der Regel 25 %
C	in der Regel 30 %
D	in der Regel 25 %
E	in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- d) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 5 und 6,
- f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 09, Philologie, unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24**Aberkennung des Mastergrades**

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 25**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 im Rahmen seiner Eikompetenzentscheidung für den Fachbereichsrat des Fachbereichs 09, Philologie, der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.12.2009.

Münster, den 10.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Modulbeschreibungen

für den Masterstudiengang

Germanistik

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Anhang zur Prüfungsordnung

Deutscher Modultitel: Sprache				
Englischer Modultitel: Linguistics				
Studiengang: Fachmaster Germanistik				
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 15	Workload: 450

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	Pflichtveranstaltung	2	30	30
	2	Seminar 1	Pflichtveranstaltung	7	45	165
3	Seminar 2	Pflichtveranstaltung	6	45	135	
2	Lehrinhalte: Dieses Modul zielt darauf ab, das Studium der deutschen Sprache in Kernbereichen der Sprachwissenschaft zu vertiefen. Das bedeutet, dass bereits erworbene Kenntnisse sprachwissenschaftlicher Theorien und sprachwissenschaftlichen Methodenwissens exemplarisch Anwendung finden. Dies erfolgt im Rahmen formaler und funktionaler Fragestellungen. Das Modul besteht aus einer Vorlesung sowie zwei dreistündigen Seminaren zur Sprachwissenschaft. Die drei Semesterwochenstunden der Seminare können auf unterschiedliche Weise erbracht werden und ein eigenständiges Studienprojekt enthalten. Mindestens ein Seminar muss sich mit historischen Aspekten von Sprache beschäftigen. Dieses Seminar kann durch ein mediävistisches mit sprachhistorischem Akzent ersetzt werden.					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden vertiefen ihre sprachwissenschaftliche Analysefähigkeit und erschließen sich neue Felder und Theorien. Die Studierenden lernen, analytisch und kritisch mit zentralen Theorien der Sprachwissenschaft umzugehen. Sie können sprachliche Phänomene der Vergangenheit wie der Gegenwart in Bezug auf ihre Eigenart und Leistung angemessen analysieren. Sie erweitern ihr Methodenwissen und wenden es z.B. im Rahmen eines Studienprojekts an. Durch die Erschließung neuer sprachwissenschaftlicher Bereiche steigern sie ihre autonome Handlungs- und Reflexionskompetenz.					
4	Status: Pflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master of Education (Gym/Ges) Master of Arts Angewandte Sprachwissenschaft					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung: Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Zwei schriftliche Leistungen (z.B. im Rahmen eines Studienprojekts), eine davon in einer umfangreicheren Form (= Seminar 1). Die schriftlichen Leistungen gehen mit 54% (Seminar 1) bzw. 46% (Seminar 2) in die Modulnote ein. Die Studierenden können wählen, in welchem der Seminare sie die umfangreiche und in welchem sie die andere schriftliche Leistung anfertigen möchten.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12,5%					
11	Modulbeauftragte/r: N.N. (wird rechtzeitig bekannt gegeben)		Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Philologie (09)			

Deutscher Modultitel: Deutsche Literatur				
Englischer Modultitel: German Literature				
Studiengang: Fachmaster Germanistik				
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 1	LP: 15	Workload: 450

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	Pflichtveranstaltung	2	30	30
	2	Seminar 1	Pflichtveranstaltung	7	45	165
3	Seminar 2	Pflichtveranstaltung	6	45	135	
2	Lehrinhalte: Den inhaltlichen Kern des Moduls bildet die deutsche Literatur vom 8. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Auf dieser Grundlage werden aktuelle Ansätze der Literatur-, Kultur- und Medientheorie vorgestellt. Das Modul besteht aus einer Vorlesung sowie zwei dreistündigen Seminaren zur Literaturwissenschaft. Die drei Semesterwochenstunden der Seminare können auf unterschiedliche Weise erbracht werden und ein eigenständiges Studienprojekt enthalten. Mindestens eine Lehrveranstaltung muss sich mit deutscher Literatur des 8. bis einschließlich des 16. Jahrhunderts beschäftigen.					
3	Vermittelte Kompetenzen: In den Veranstaltungen dieses Moduls vertiefen die Studierenden ihre textanalytische Kompetenz sowie ihre terminologischen und methodischen Kenntnisse deutscher Literatur (8. Jahrhundert bis Gegenwart). Sie erweitern und differenzieren ihr Wissen im Bereich der Literaturgeschichte und der Literaturtheorie bzw. Literatursystematik. Einerseits werden literaturgeschichtliche Einheiten in ihrer historischen und systematisch-funktionalen Bedingtheit wahrgenommen, andererseits wird die Geschichtlichkeit literaturtheoretischer Konzepte reflektiert. In kritischer Auseinandersetzung mit der Forschung werden eigene wissenschaftliche Standpunkte aufgebaut und dabei aktuelle Ansätze der Literatur-, Kultur- und Medientheorie verarbeitet.					
4	Status: Pflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master of Education (Gym/Ges) Ggf. Master of Arts Komparatistik / Kulturpoetik					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine					
7	Leistungsüberprüfung: Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Zwei schriftliche Leistungen (z.B. im Rahmen eines Studienprojekts), eine davon in einer umfangreicheren Form (= Seminar 1). Die schriftlichen Leistungen gehen mit 54% (Seminar 1) bzw. 46% (Seminar 2) in die Modulnote ein. Die Studierenden können wählen, in welchem der Seminare sie die umfangreiche und in welchem sie die andere schriftliche Leistung anfertigen möchten.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12,5%					
11	Modulbeauftragte/r: N.N. (wird rechtzeitig bekannt gegeben)		Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Philologie (09)			

Deutscher Modultitel: Theorie- und Methodenreflexion				
Englischer Modultitel: Theory and Methodology				
Studiengang: Fachmaster Germanistik				
Turnus: Jährlich zum SoSe	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 15	Workload: 450

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Seminar 1 (mit Selbststudium)	Pflichtveranstaltung	7,5	30	195
2	Seminar 2 (mit Selbststudium)	Pflichtveranstaltung	7,5	30	195	
2	Lehrinhalte: Ziel dieses Moduls ist es, auf hohem Reflexionsniveau literatur- und sprachwissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden in ihrem Zusammenhang sowie in ihrer historischen Bedingtheit und Komplexität zu erörtern. Es werden zeitgenössische wie historische Forschungspositionen exemplarisch zur Diskussion gestellt, an denen bestimmte fachgeschichtliche Tendenzen und Entwicklungen ablesbar sind, wobei auch neuere medien- und kulturwissenschaftliche Perspektiven berücksichtigt werden. In diesem Modul können Inhalte aus dem Bereich der Sprache (a), der Älteren deutschen Literatur (b) und der Neueren deutschen Literatur (c) studiert werden. Dabei müssen zwei der genannten Bereiche gewählt werden. Der nicht gewählte Bereich muss im Modul „Medien- und Kulturkompetenz“ berücksichtigt werden. Das Modul besteht aus zwei Seminaren, die auch kolloquiumsartigen Charakter haben und ein eigenständiges Studienprojekt beinhalten können. Jedes Seminar ist mit einer autonomen Lernphase verbunden, in der sich die Studierenden (zusammengeschlossen zu Lerngruppen) ausgewählte Themen und Inhalte auf eigenständige Weise erarbeiten. In einem der beiden Seminare ist eine wissenschaftliche Hausarbeit zu schreiben, für die das Selbststudium die Grundlage bildet. Im zweiten Seminar werden die Ergebnisse der autonomen Lernphase in Form einer Konzeptstudie, einer Projektskizze, einer kommentierten Bibliographie oder einer Visualisierung von Arbeitsprozessen dokumentiert. Für ausländische Studierende kann auf Antrag das Selbststudium flexibler gestaltet und z.B. ersetzt werden durch den Besuch eines weiteren Moduls „Sprache“ bzw. „Deutsche Literatur“ oder durch ein „Fremdmodul“ (Modul in einem affinen Fach mit ähnlichem Aufbau).					
3	Vermittelte Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Kompetenz, sich mit Germanistik als wissenschaftlicher Disziplin kritisch und differenziert auseinanderzusetzen. Sie sind fähig, bestimmte Theorien und Methoden auf Gegenstandsbereiche des Faches kompetent anzuwenden; so z.B. durch ein Studienprojekt, das exemplarisch verschiedene Methoden der Textinterpretation an einem Text erprobt oder das die Leistung verschiedener theoretischer Ansätze miteinander vergleicht.					
4	Status: Pflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master of Education (Gym/Ges), Master Angewandte Sprachwissenschaft, Master Allgemeine Sprachwissenschaft, Master Komparatistik/Kulturpoetik					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahl von zwei Seminaren aus drei Bereichen: Sprache (a), Ältere deutsche Literatur (b), Neuere deutsche Literatur (c). Der nicht gewählte Bereich muss im Modul „Medien- und Kulturkompetenz“ berücksichtigt werden.					
7	Leistungsüberprüfung: Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Wissenschaftliche Hausarbeit in einem der beiden Seminare, Studienarbeit (Dokumentation des Selbststudiums) im jeweils anderen Seminar. Die Noten gehen jeweils zur Hälfte in die Modul-Gesamtnote ein.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12,5%					
11	Modulbeauftragte/r: N.N.		Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Philologie (09)			

Deutscher Modultitel: Medien- und Kulturkompetenz				
Englischer Modultitel: Media and Cultural Competence				
Studiengang: Fachmaster Germanistik				
Turnus: Jährlich zum SoSe	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 2	LP: 15	Workload: 450

1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Seminar 1 (mit Selbststudium)	Pflichtveranstaltung	7,5	30	195
2	Seminar 2 (mit Selbststudium)	Pflichtveranstaltung	7,5	30	195	
2	Lehrinhalte: In diesem Modul werden literatur- und sprachwissenschaftliche Fragestellungen hinsichtlich ihrer Medienspezifität und kulturellen Eingebundenheit erörtert. Die Medialität der Literatur, insbesondere ihr Textcharakter (z.B. Mündlichkeit / Schriftlichkeit), wird ebenso thematisiert wie die Beziehungen der Literatur zu anderen Medien (Handschrift, Druck, Bild, Ton, Film). Durch die Berücksichtigung literarischer und nichtliterarischer Texte wird zudem der kulturelle Stellenwert von Sprache (Rhetorik, Semiotik) erarbeitet. In diesem Modul können Inhalte aus dem Bereich der Sprache (a), der Älteren deutschen Literatur (b) und der Neueren deutschen Literatur (c) studiert werden. Dabei müssen zwei der genannten Bereiche gewählt werden. Der nicht gewählte Bereich muss im Modul „Theorie- und Methodenreflexion“ berücksichtigt werden. Das Modul besteht aus zwei Seminaren, die auch kolloquiumsartigen Charakter haben und ein eigenständiges Studienprojekt beinhalten können. Jedes Seminar ist mit einer autonomen Lernphase verbunden, in der sich die Studierenden (zusammengeschlossen zu Lerngruppen) ausgewählte Themen und Inhalte auf eigenständige Weise erarbeiten. In einem der beiden Seminare ist eine wissenschaftliche Hausarbeit zu schreiben, für die das Selbststudium die Grundlage bildet. Im zweiten Seminar werden die Ergebnisse der autonomen Lernphase in Form einer Konzeptstudie, einer Projektskizze, einer kommentierten Bibliographie oder einer Visualisierung von Arbeitsprozessen dokumentiert. Für ausländische Studierende kann auf Antrag das Selbststudium flexibler gestaltet und z.B. ersetzt werden durch den Besuch eines weiteren Moduls „Sprache“ bzw. „Deutsche Literatur“ oder durch ein „Fremdmodul“ (Modul in einem affinen Fach mit ähnlichem Aufbau).					
3	Vermittelte Kompetenzen: Schon vorhandene analytisch-methodische Fähigkeiten werden weiterentwickelt. Darüber hinaus wird die Fähigkeit erworben, komplexere medien- und kulturwissenschaftliche Themenzusammenhänge historischer wie systematischer Art zu analysieren und die spezifischen Bedingungen und Codes der unterschiedlichen Medien kritisch zu reflektieren, z. B. durch ein Studienprojekt, das Position und Leistung eines bestimmten Mediums (z.B. des Flugblattes, des gedruckten Buches, des Hörbuches) in historischer Perspektive in seinem medialen und kulturellen Kontext analysiert.					
4	Status: Pflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Master of Education (Gym/Ges), Master Angewandte Sprachwissenschaft, Master Allgemeine Sprachwissenschaft, Master Komparatistik/Kulturpoetik					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahl von zwei Seminaren aus drei Bereichen: Sprache (a), Ältere deutsche Literatur (b), Neuere deutsche Literatur (c). Der nicht gewählte Bereich muss im Modul „Theorie- und Methodenreflexion“ berücksichtigt werden.					
7	Leistungsüberprüfung: Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der Prüfungsrelevanten Leistungen: Wissenschaftliche Hausarbeit in einem der beiden Seminare, Studienarbeit (Dokumentation des Selbststudiums) im jeweils anderen Seminar. Die Noten gehen jeweils zur Hälfte in die Modul-Gesamtnote ein.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12,5%					
11	Modulbeauftragte/r: N.N.		Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Philologie (09)			

Deutscher Modultitel: Spezialisierungsmodul						
Englischer Modultitel: Specialisation						
Studiengang: Fachmaster Germanistik						
Turnus: Jährlich zum WS	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 3	LP: 30	Workload: 900		
1	Modulstruktur:					
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz	Selbststudium
	1	Vorlesung	Pflichtveranstaltung	2	30	30
	2	Seminar 1	Pflichtveranstaltung	12	30	330
	3	Seminar 2	Pflichtveranstaltung	7,5	30	195
	4	Praktikum	autonome Lernphase	8,5		255
2	Lehrinhalte:					
	<p>Das Spezialisierungsmodul wird im dritten Semester studiert. Es soll in dem Bereich besucht werden, den die Studierenden als Schwerpunkt anstreben, d.h. in dem sie ihre Masterarbeit schreiben wollen. Die Schwerpunktbildung erfolgt entweder im Bereich der Sprache, der deutschen Literatur des Mittelalters oder der Neueren deutschen Literatur. Ziel der zu besuchenden drei Seminare ist eine vertiefende Auseinandersetzung mit den Inhalten und Methoden im gewählten Bereich.</p> <p>Die Vorlesung präsentiert größere Themenkomplexe in historisch breiten und stofflich weit ausgreifenden Zusammenhängen. Mit ihr können (unbenotete) Hausaufgaben verbunden sein. Das Seminar 1 ist mit einem umfangreichen Selbststudium verbunden, das das regelmäßige Lesen und die intensive Auseinandersetzung mit der Forschungsliteratur sowie das ebenfalls regelmäßige Schreiben von Essays (ausformulierte Arbeits- bzw. Diskussionspapiere im Umfang von ca. 1.000 Wörtern) umfasst. Die Essays können online gestellt und im Rahmen von Textkonferenzen besprochen werden. Daraus können sich weitere Diskussionen (ggf. online) ergeben. Schließlich bereiten die Essays auf das Abschlusspapier vor, das einen Umfang von ca. 5.000 Wörtern hat. Dieses Abschlusspapier wird in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben. Das Seminar 2, insbesondere das Selbststudium in diesem Seminar, bietet die Möglichkeit des Bezugs zu Praxisfeldern, Projekten oder Erkundungen, die im Zusammenhang mit dem ausgewählten Seminarthema stehen. Das Selbststudium kann auch einen Bezug zum Praktikum darstellen. Das Praktikum wird an Seminar 2 angebunden und dort sowohl vor-, als auch nachbereitet. Es muss spätestens bis zum Ende der auf das 3. Semester folgenden vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Der Nachweis erfolgt über das Praktikumszeugnis des Arbeitgebers sowie über ein Portfolio, in dem berufsspezifische Erfahrungen und Erkenntnisse unter Rückbindung an den gewählten Spezialisierungsbereich reflektiert und dokumentiert werden. Das Praktikum muss mindestens vier Wochen umfassen. Bei der Suche nach einem Praktikumsplatz helfen das Germanistische Institut sowie der Career Service der WWU Münster.</p>					
3	Vermittelte Kompetenzen:					
	<p>Die inhaltlichen und methodischen Kompetenzen im Umgang mit Texten in den Bereichen Sprache, deutsche Literatur des Mittelalters oder Neuere deutsche Literatur werden vertieft (um die Wahl eines Themas für die Masterarbeit vorzubereiten) und im Rahmen eines Praktikums mit einer berufsspezifischen Perspektive versehen. Auf diese Weise können studienbegleitend erste Schritte in Richtung einer Berufsqualifizierung unternommen werden.</p>					
4	Status: Pflichtmodul					
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:					
	Master of Education (Gym/Ges), Master Angewandte Sprachwissenschaft, Master Allgemeine Sprachwissenschaft, Master Komparatistik / Kulturpoetik					
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
	Die Studierenden wählen ihren Schwerpunkt aus dem Bereich „Sprache“ (a), „Ältere deutsche Literatur“ (b) oder „Neuere deutsche Literatur“ (c).					
7	Leistungsüberprüfung: Modulbegleitende Teilprüfungen					
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen:					
	Schriftliche Leistungen in den beiden Seminaren. Die Noten gehen zu 43% (Seminar 1), 27% (Seminar 2) bzw. 30% (Praktikumsportfolio) in die Modul-Gesamtnote ein.					
9	Teilnahmevoraussetzungen: Der Besuch des Moduls erfordert fundierte Grundkenntnisse. Daher sollte dieses Modul erst nach Abschluss der Module Sprache, Deutsche Literatur, Medien- und Kulturkompetenz sowie Theorie- und Methodenreflexion belegt werden.					
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25%					
11	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:			
	N.N. (wird rechtzeitig bekannt gegeben)		Fachbereich Philologie (09)			

Deutscher Modultitel: Masterkolloquium / Masterarbeit				
Englischer Modultitel: Thesis colloquium / Thesis				
Studiengang: Fachmaster Germanistik				
Turnus: Jährlich zum SoSe	Dauer: 1 Semester	Fachsemester: 4	LP: 30	Workload: 900

1	Modulstruktur:				
	Nr.	Lehrveranstaltung	Typ + Status	LP	Präsenz
	1	Masterkolloquium zur Masterarbeit	Seminar autonome Arbeitsphase (Pflicht)	5 25	30
					150 750
2	Lehrinhalte: Die Masterarbeit erstreckt sich über 5 Monate (Umfang: 75 Seiten, Schriftgröße: 12 Punkt, Zeilenabstand: 1,5; Korrekturrand 4 cm) und wird während des 4. Semesters geschrieben. Parallel dazu wird das Masterkolloquium besucht, das der Betreuung der Arbeit dient. Es besteht aus einer Mischung aus individuellen Betreuungsgesprächen und Gruppendiskussionen (Umfang: mindestens zwei einzelne Betreuungsgespräche + zwei Vortrags- und Diskussionssitzungen mit anderen Masterkandidaten gleicher Spezialisierung).				
3	Vermittelte Kompetenzen: Im Kolloquium erweitern die Studierenden ihre Fähigkeiten, wissenschaftliche Themen zu diskutieren und zu präsentieren. Durch die Masterarbeit dokumentieren sie ihre Fähigkeiten, ein selbst gewähltes und mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin abgestimmtes wissenschaftliches Thema selbstständig auf Postgraduiertenniveau zu bearbeiten und ihre Ergebnisse in angemessener Form zu präsentieren.				
4	Status: Pflichtmodul				
5	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine				
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden bestimmen ihre Schwerpunktsetzung für die Masterarbeit. In ihrem Spezialisierungsbereich belegen sie das Masterkolloquium.				
7	Leistungsüberprüfung: Modulbegleitende Teilprüfungen				
8	Art der prüfungsrelevanten Leistungen: Die Masterarbeit ergibt zu 100% die Modulnote.				
9	Teilnahmevoraussetzungen: Keine				
10	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 25%				
11	Modulbeauftragte/r: N.N. (wird rechtzeitig bekannt gegeben)		Zuständiger Fachbereich: Fachbereich Philologie (09)		



Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang

Germanistik

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 11.01.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Germanistik wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 in enger Abstimmung mit der Lehrplankommission des Germanistischen Instituts eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern und zwei akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung, wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Germanistik ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium im Studiengang Germanistik an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) An Sprachkenntnissen sind vor dem 1. Semester nachzuweisen: ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, die der generellen Niveaustufe B2 des allgemeinen europäischen Referenzrahmens entsprechen. Eine der beiden Fremdsprachen kann auch Latein oder Griechisch sein. Als Nachweis für Sprachkenntnisse können Schulzeugnisse oder Zertifikate dienen. Bei Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sind hervorragende Sprachkenntnisse mit genereller Entsprechung der Niveaustufe C1 des allgemeinen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1 im Fach Germanistik. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis

eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 ECTS-Punkte) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.

Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.

3. Lebenslauf
4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
5. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang Germanistik erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn in dem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 eine Note von mindestens 2,3 oder eine äquivalente Qualifikation erzielt wurde. Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Bachelor-Abschluss müssen sowohl den gesamten BA-Studiengang als auch die B.A.-Arbeit mindestens mit der Note 2,3 abgeschlossen haben. Eine schwächere Gesamtnote kann durch einen guten (Note 2,0) oder besseren Abschluss im Fach Germanistik ausgeglichen werden.

Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2) eine entsprechende Note ausweist. Die besondere Eignung kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehören. Darüber hinaus kann die besondere Eignung auch durch andere einschlägige Leistungen, z.B. einschlägige Berufserfahrungen oder Praktika in relevanten Einrichtungen, oder eine besondere Motivation für den Masterstudiengang Germanistik nachgewiesen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.
- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6**Auswahlverfahren**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Germanistik, die nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
1. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang im Fach Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen;
 2. weitere für den Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, so gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.
- (2) Die ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 korrigierte Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.
- (3) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.
- (4) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7**Abschluss des Verfahrens**

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Germanistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8**Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das

Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 im Rahmen seiner Eilkompetenzentscheidung für den Fachbereichsrat des Fachbereichs 09, Philologie, der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.12.2009.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Romanische Philologie: Französisch im Rahmen des Studiums des Zwei-
Fach-Bachelors vom 09.03.2007
vom 11.01.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Romanische Philologie: Französisch im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird ein Anhang am Ende der Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügt mit folgendem Inhalt:

Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase (Master of Education) in der Bachelorphase (Zusatzmodul):

Als sog. Zusatzmodul I wird das Mastermodul I aus der Masterordnung (Fächerspezifische Bestimmungen) Gym/Ges Französisch definiert und für diejenigen, die den Master of Education Gym/Ges anschließen möchten, geöffnet.

Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	10 LP
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	1 LP
Übung Sprachpraxis Übersetzung	4 LP

Zugangsvoraussetzungen:

1. Die Studierenden müssen mindestens im 6. Fachsemester sein.
2. Für die Übersetzung: Nachweis der bestandenen Übersetzung Deutsch-Französisch III aus dem Vertiefungsmodul Sprachpraxis

Die Zugangsvoraussetzungen werden in den Veranstaltungen überprüft.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz für den Fachbereichsrat handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.12.2009.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Romanische Philologie: Spanisch im Rahmen des Studiums des Zwei-
Fach-Bachelors vom 09.03.2007
vom 11.01.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Romanische Philologie: Spanisch im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird ein Anhang am Ende der Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügt mit folgendem Inhalt:

Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase (Master of Education) in der Bachelorphase (Zusatzmodul):

Als sog. Zusatzmodul I wird das Mastermodul I aus der Masterordnung (Fächerspezifische Bestimmungen) Gym/Ges Spanisch definiert und für diejenigen, die den Mater of Education Gym/Ges anschließen möchten, geöffnet.

Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	10 LP
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	1 LP
Übung Sprachpraxis Übersetzung	4 LP

Zugangsvoraussetzungen:

1. Die Studierenden müssen mindestens im 6. Fachsemester sein.
2. Für die Übersetzung: Nachweis der bestandenen Übersetzung Deutsch-Spanisch III aus dem Vertiefungsmodul Sprachpraxis

Die Zugangsvoraussetzungen werden in den Veranstaltungen überprüft.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz für den Fachbereichsrat handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.12.2009.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Romanische Philologie: Italienisch im Rahmen des Studiums des Zwei-
Fach-Bachelors vom 09.03.2007
vom 11.01.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Romanische Philologie: Italienisch im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 09.03.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird ein Anhang am Ende der Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügt mit folgendem Inhalt:

Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase (Master of Education) in der Bachelorphase (Zusatzmodul):

Als sog. Zusatzmodul I wird das Mastermodul I aus der Masterordnung (Fächerspezifische Bestimmungen) Gym/Ges Italienisch definiert und für diejenigen, die den Master of Education Gym/Ges anschließen möchten, geöffnet.

Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	10 LP
Hauptseminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	1 LP
Übung Sprachpraxis Übersetzung	4 LP

Zugangsvoraussetzungen:

1. Die Studierenden müssen mindestens im 6. Fachsemester sein.
2. Für die Übersetzung: Nachweis der bestandenen Übersetzung Deutsch-Italienisch III aus dem Vertiefungsmodul Sprachpraxis

Die Zugangsvoraussetzungen werden in den Veranstaltungen überprüft.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz für den Fachbereichsrat handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.12.2009.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
für die Zugangsprüfung
zu den vom Fachbereich Mathematik und Informatik angebotenen Studiengängen
vom 07.01.2010**

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Prüfung wird festgestellt, dass die Bewerberin/der Bewerber die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium in den vom Fachbereich Mathematik und Informatik angebotenen Studiengängen erfüllt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung hat Zugang, wer
1. das 22. Lebensjahr vollendet,
 2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
 3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

- (2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch
1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
 2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder
 4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Zugangsprüfung ist der Ausschuss für Lehre und studentische Angelegenheiten (kurz ALSA) des Fachbereichs 10 zuständig, der hier gleichzeitig als Prüfungsausschuss für die Zugangsprüfung fungiert.
- (2) Der ALSA besteht aus der/dem Vorsitzenden, vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, drei Studierenden und einem/r nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/in. Außerdem werden zwei Stellvertreter/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und je ein/e Stellvertreter/in aus den Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und der Studierenden bestimmt.
- (3) Der ALSA ist beschlussfähig, der/die Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (4) Der ALSA achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zugangsprüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen die in diesem in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der ALSA kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (5) Die Mitglieder des ALSA haben das Recht, der Abnahme der Prüfung beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des ALSA zu konkreten Prüfungsfällen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des ALSA, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/Vorsitzenden des ALSA zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Bewerbung und Zulassung

- (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Nachweise gemäß § 2 sind beizufügen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der ALSA.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen gemäß §2 Abs.1 nicht erfüllt sind oder die Nachweise gemäß §2 Abs.2 nicht vorgelegt wurden.
- (4) Über die Ablehnung der Zulassung erhält die Bewerberin/der Bewerber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 5

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

Der ALSA bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden des ALSA übertragen. Zur Prüferin/Zum Prüfer dürfen nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter bestellt werden. Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in einem einschlägigen Studiengang bereits einen Hochschulabschluss erworben hat.

§ 6

Prüfungsleistungen

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus einer 30 minütigen mündlichen Prüfung oder einer zweistündigen schriftlichen Prüfung oder einer Kombination von beidem. Bei Zulassung zur Prüfung wird der Bewerber über die Form der Zugangsprüfung schriftlich informiert.
- (2) Die Zugangsprüfung stellt die Studierfähigkeit in fachlicher und methodischer Hinsicht fest. Gegenstand der Zugangsprüfung ist das Fach Mathematik auf dem Niveau der Prüfung der Allgemeinen Hochschulreife.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 =sehr gut =	eine hervorragende Leistung
2 =gut =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Jede schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 5 zu bewerten. Im Falle divergierender Bewertungen errechnet sich die Note in entsprechender Anwendung von Absatz 5.
- (3) Mündliche Prüfungen sind von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note ist die Beisitzerin/der Beisitzer zu hören. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (5) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche oder die mündliche Prüfungsleistung bzw. bei einer Kombination von schriftlicher und mündlicher Prüfung beide Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich im Fall der Kombination von schriftlicher und mündlicher Prüfung aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfungsleistungen. Besteht die Zugangsprüfung nur aus einer Prüfungsleistung, so stellt die Note dieser Prüfungsleistung die Gesamtnote dar.
Die Gesamtnote einer bestandenen Zugangsprüfung lautet:
- | | |
|---|----------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | - sehr gut |
| Bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5 | - gut |
| Bei einem Durchschnitt 2,5 und 3,5 | - befriedigend |
| Bei einem Durchschnitt 3,5 und 4,0 einschl. | - ausreichend. |
- (6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin/Ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.
- (3) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Ungültigkeit der Zugangsprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 11
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder dem Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. Dezember 2009.

Münster, den 07.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudiengangs Informatik vom 12. Januar 2010

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. 474) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (Studienstrukturreform VO) in der Fassung vom 28. 10. 2007 (GV. NRW. 477) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Regelungen zum Auslaufen des Diplomstudiengangs Informatik

- (1) Der Diplomstudiengang Informatik wird mit Wirkung zum 30. September 2015 aufgehoben.
- (2) Prüfungsleistungen der Diplomprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt oder Inanspruchnahme eines Freiversuchs können letztmals am 30. September 2015 abgelegt werden.
- (3)

§ 2

In- Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 9. Dezember 2009.

Münster, den 12. Januar 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Januar 2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung über das Auslaufen des Diplomstudiengangs Mathematik vom 12. Januar 2010

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz –HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. 474) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform (Studienstrukturreform VO) in der Fassung vom 28. 10. 2007 (GV. NRW. 477) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Regelungen zum Auslaufen des Diplomstudiengangs Mathematik

- (1) Der Diplomstudiengang Mathematik wird mit Wirkung zum 30. September 2015 aufgehoben.
- (2) Prüfungsleistungen der Diplomprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt oder Inanspruchnahme eines Freiversuchs können letztmals am 30. September 2015 abgelegt werden.

§ 2

In- Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 9. Dezember 2009.

Münster, den 12. Januar 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12. Januar 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Katholische Religionslehre im Rahmen des Studiums des Bachelors
KiJu vom 14.08.2007
vom 11.01.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Katholische Religionslehre vom 14.08.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird ein Anhang am Ende der Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügt mit folgendem Inhalt:

**BACHELOR Kiju – Studium eines Moduls aus der Master-Phase
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre
(besonderer Anhang: Studium eines Moduls aus der Master-Phase [Zusatzmodul])**

Die geltenden fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre (fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen/BA Kiju) gem. den Beschlüssen des Fachbereichsrates vom 7. Februar 2006 sowie vom 19. Juni 2007 und 10. Juli 2007 sowie jene in der Fassung vom 03.06.2008 erhalten (geltend ab 01.10.2009) den im Folgenden beschriebenen **besonderen Anhang**.

Dieser besondere Anhang erfolgt auf der Grundlage der Fünften Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 03. August 2005 (vom 27.05.2009).

(1) Nach § 7 a (1) wird die Möglichkeit eröffnet, dass Studierende bereits während Ihres obengenannten Bachelor-Studiums im Fach Katholische Religionslehre ein Modul des angestrebten Masterstudiums (MEd GHR) als Zusatzmodul studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren können.

(2) In Anlehnung an § 7 a (4) ist die Zulassung zum Studium des Zusatzmoduls frühestens im 4. Fachsemester möglich und abhängig vom erfolgreichen Absolvieren von mindestens drei der vier Basismodule im bezeichneten Bachelor-Studiengang.

(3) Das Studium des Zusatzmoduls umfasst ein fachwissenschaftliches Aufbaumodul. Das Aufbaumodul ist ein Wahlpflichtmodul. In diesem Modul sind 10 Leistungspunkte zu erwerben.

(4) Die Einzelheiten zu Struktur, Studium und Prüfung des fachwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls „Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis“ bzw. des fachdidaktischen Vertiefungsmoduls „Religion und Bildung“ regeln die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre (Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 11. Dezember 2007) zur Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom (19. September 2007) entsprechend.

(5) Alle weiteren Regelungen Fünften Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit Ausrichtung auf fachübergreifende Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 03. August 2005 (vom 27.05.2009) bleiben unbeschadet.

(6) Die Regelungen der Zweiten Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für den Masterstudiengang Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Februar 2008 (vom 27.05.2009) sind zu beachten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.12.2009.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach- Bachelors vom 14.08.2007 vom 11.01.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Katholische Religionslehre vom 14.08.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird ein Anhang am Ende der Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügt mit folgendem Inhalt:

BACHELOR 2-Fach – Studium eines Moduls aus der Master-Phase Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre (besonderer Anhang: Studium eines Moduls aus der Master-Phase [Zusatzmodul])

Die geltenden fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre (Zwei-Fach-Modell/BA 2-F) gem. den Beschlüssen des Fachbereichsrates vom 7. Februar 2006 sowie vom 19. Juni 2007 und 10. Juli 2007 sowie jene in der Fassung vom 03.06.2008 erhalten (geltend ab 01.10.2009) den im Folgenden beschriebenen **besonderen Anhang**.

Dieser besondere Anhang erfolgt auf der Grundlage der Sechsten Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 (vom 27.05.2009).

(1) Nach § 7 a (1) wird die Möglichkeit eröffnet, dass Studierende bereits während Ihres obengenannten Bachelor-Studiums im Fach Katholische Religionslehre ein Modul des angestrebten Masterstudiums (MEd GymGes oder MEd BK [2-Fach-Modell]) als Zusatzmodul studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren können.

(2) In Anlehnung an § 7 a (4) ist die Zulassung zum Studium des Zusatzmoduls frühestens im 4. Fachsemester möglich und abhängig vom erfolgreichen Absolvieren von mindestens drei der vier Basismodule im bezeichneten Bachelor-Studiengang.

(3) Das Studium des Zusatzmoduls umfasst entweder das fachwissenschaftliche Vertiefungsmodul „Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis“ oder das fachdidaktische Vertiefungsmodul „Religion und Bildung“ nach Wahl der Studierenden. Im fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodul können für den MEd GymGes 15 Leistungspunkte, für den MEd BK (2-Fach-Modell) 10 Leistungspunkte erbracht werden; das Studium von Teilen dieses Moduls ist nach Maßgabe der Bestimmungen für das Modul möglich. Im fachdidaktischen Vertiefungsmodul sind 10 Leistungspunkte zu erbringen.

(4) Die Einzelheiten zu Struktur, Studium und Prüfung des fachwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls „Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis“ bzw. des fachdidaktischen Vertiefungsmoduls „Religion und Bildung“ regeln die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre (Beschlüsse des Fachbereichsrates vom 11. Dezember 2007) zur Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom (19. September 2007) entsprechend.

(5) Alle weiteren Regelungen der Sechsten Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 (vom 27.05.2009) bleiben unbeschadet.

(6) Studierende mit dem Abschlussziel Master of Education (Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen) haben ferner die Regelungen der Ersten Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudien-gang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 08.02.2008 (vom 27.05.2009) zu beachten.

(7) Studierende mit dem Abschlussziel Master of Education (Lehramt an Berufskollegs, Variante nach dem Zwei-Fach-Bachelor) haben ferner Erste Ordnung zur Änderung der Zugangsordnung für den Masterstudien-gang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss Master of Education (Variante nach dem Zwei-Fach-Bachelor) vom 08.02.2008 (vom 27.05.2009) zu beachten.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15.12.2009.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Deutsch im Rahmen des Studiums des Bachelor KiJu
vom 11.01.2008
vom 11.01.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Deutsch im Rahmen des Studiums des Bachelor KiJu vom 11.01.2008 werden folgendermaßen geändert:

Es wird ein Anhang am Ende der Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügt mit folgendem Inhalt:

Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase (Master of Education) in der Bachelorphase (Zusatzmodul):

Das Zusatzmodul kann nur auf Antrag studiert werden.

Voraussetzung ist, dass die Studierenden sich mindestens im 7. Fachsemester befinden und dass alle Leistungen im Fach Germanistik bzw. Deutsch des Bachelor-Studiums erbracht wurden.

Der Antrag ist zu begründen; ein Nachweis über die erbrachten Studienleistungen ist beizufügen.

Als Zusatzmodul kann das Profilmodul „Wissenschaft und Praxis“ in der jeweils zu wählenden Konstellation (ohne bzw. mit Praxisphase im Fach Deutsch, respektive mit Praxisphase im Bachelor (Profil A) bzw. im Master (Profil B)) gewählt werden. Das Modul umfasst 5 oder 10 Leistungspunkte und ist mit einer Modulabschlussprüfung abzuschließen.

Bitte beachten Sie: Bei Überlastung der Prüferinnen und Prüfer werden die Prüflinge, die bereits im Master immatrikuliert sind, gegenüber den Studierenden des Zusatzmoduls vorrangig berücksichtigt, sodass Prüfungen zu Veranstaltungen oder Modulen des Zusatzmoduls ggfs. erst im späteren Masterstudium erfolgen können.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz für den Fachbereichsrat handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 07 –Psychologie und Sportwissenschaft- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.07.2009.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen
für das Fach Germanistik im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom
11.01.2008
vom 11.01.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen des Fachs Germanistik im Rahmen des Studiums des Zwei-Fach-Bachelors vom 11.01.2008 werden folgendermaßen geändert:

Es wird ein Anhang am Ende der Fächerspezifischen Bestimmungen eingefügt mit folgendem Inhalt:

Erbringung von Studienleistungen aus der Masterphase (Master of Education) in der Bachelorphase (Zusatzmodul):

Das Zusatzmodul kann nur auf Antrag studiert werden.

Voraussetzung ist, dass die Studierenden sich mindestens im 7. Fachsemester befinden und dass alle Leistungen im Fach Germanistik bzw. Deutsch des Bachelor-Studiums erbracht wurden.

Der Antrag ist zu begründen; ein Nachweis über die erbrachten Studienleistungen ist beizufügen.

Als Zusatzmodul kann das Profilmodul Sprache oder das Profilmodul Literatur gewählt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass mit der Entscheidung für das Profilmodul Sprache im späteren Masterstudium im Profilmodul Wissenschaft und Praxis (1. Master-Semester) das literaturwissenschaftliche Seminar zu belegen ist. In gleicher Weise ist mit der Entscheidung für das Profilmodul Literatur als Zusatzmodul die Wahl des entsprechenden sprachwissenschaftlichen Seminars verbunden.

Es wird empfohlen, die Übung „Reflexion wissenschaftlicher Praxis“ erst dann zu belegen, wenn die Masterarbeit tatsächlich begonnen wird.

Bitte beachten Sie: Bei Überlastung der Prüferinnen und Prüfer werden die Prüflinge, die bereits im Master immatrikuliert sind, gegenüber den Studierenden des Zusatzmoduls vorrangig berücksichtigt, sodass Prüfungen zu Veranstaltungen oder Modulen des Zusatzmoduls ggfs. erst im späteren Masterstudium erfolgen können.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilkompetenz für den Fachbereichsrat handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.12.2009.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.01.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Oktober 2002
vom 15. Januar 2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat der Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Oktober 2002 (AB Uni 2002/3) wird wie folgt geändert:

1. Im Anschluss an § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

§ 24a

Ethikkommission des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich setzt eine Ethikkommission ein. Die Kommission gewährt Wissenschaftlern/innen des Fachbereichs Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihrer Forschung am Menschen. Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht die Kommission die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran, wie zum Beispiel die Ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP (www.dgps.de/dgps/aufgaben/003.php) und der dvs (www.sportwissenschaft.de).
- (2) Die Kommission wird auf Antrag von Forscherinnen/Forschern oder des Dekans/der Dekanin tätig.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden vom Fachbereichsrat für zwei Jahre gewählt.
- (4) Der Kommission sollen mindestens fünf Wissenschaftler/Innen des Fachbereichs, durch die das Spektrum der Fächer des Fachbereichs möglichst umfassend repräsentiert ist, als Mitglieder angehören. Mindestens ein Mitglied soll aus der Sportwissenschaft und mindestens ein Mitglied soll aus den psychologischen Grundlagenfächern gewählt werden. Mindestens ein Mitglied soll die Approbation für Psychotherapie haben.
- (5) In Fällen, zu deren Beurteilung auch juristische oder medizinische Kompetenz erforderlich ist, zieht die Kommission Sachverständige hinzu oder verweist die Antragsteller an die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (6) Die/Der Vorsitzende der Ethikkommission wird vom FBR aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission gewählt.
- (7) Näheres zum Verfahren in der Kommission regelt die Kommission in ihrer Geschäftsordnung.

2. § 31 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen folgende wissenschaftlichen Einrichtungen:

Fachrichtung/Fach Psychologie

1. Institut für Psychologie
2. Institut für Psychologie in Bildung und Erziehung

Fachrichtung/Fach Sportwissenschaft

3. Institut für Sportwissenschaft

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands des Instituts für Psychologie setzt sich dessen Vorstand aus den Mitgliedern der Vorstände der bisherigen Psychologischen Institute I – IV zusammen. Der Vorstand des Instituts für Psychologie wählt gem. § 34 Abs. 1 der Ordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft aus seiner Mitte eine geschäftsführende Direktorin/einen geschäftsführenden Direktor.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 11. November 2009.

Münster, den 15. Januar 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Januar 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles